

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung

1.1. Wir, die BadTec e.U., kontrahieren **ausschließlich** unter Zugrundelegung unserer AGB.

2. Angebot/Vertragsabschluss

2.1. Unsere Angebote werden nur schriftlich erteilt. Der Vertragsabschluss kommt mit der Unterfertigung des Angebotes durch den Kunden zustande. Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Angaben hinsichtlich Farbe, Form, Maße und Menge.

2.2. An unsere Angebote halten wir uns 2 Monate gebunden.

2.3. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Festhaltung in der schriftlichen Auftragsbestätigung.

2.4. Bei Reparatur- und Servicearbeiten kommt der Vertragsabschluss mit der Durchführung der Leistung zustande.

2.5. **Zusagen**, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

3. Preise

3.1. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im **ursprünglichen Angebot keine Deckung finden**, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt, auch wenn im ursprünglichen Angebot eine Fixpreisvereinbarung getroffen wurde.

3.2. Wurden für diverse Arbeitsleistungen Pauschalen im Angebot vereinbart, so können diese nachträglich nicht nach Stundensatz abgerechnet werden.

3.3. Die in einem Angebot angegebenen Preise einzelner Positionen sind nur bei Annahme des gesamten Angebotes gültig.

4. Beigestellte Ware

4.1. Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Kunden bereitgestellt, sind wir berechtigt, dem Kunden einen **Zuschlag** von 18 % des Werts der beigestellten Geräte bzw. des Materials zu berechnen.

4.2. Solche vom Kunden beigestellte Geräte und sonstige Materialien sind **nicht** Gegenstand von **Gewährleistung**.

4.3. Die Qualität und Betriebsbereitschaft von Beistellungen liegt in der Verantwortung des Kunden.

4.4. Werden beigestellte Geräte oder Materialien bei der Überprüfung derselben oder bei der Durchführung der Arbeiten beschädigt, haften wir nicht für diese Schäden, es sei denn, der Kunde kann uns grobe Fahrlässigkeit nachweisen.

5. Zahlung

5.1. Das Entgelt ist binnen 10 Tagen ab Rechnungszustellung fällig, außer es wurde schriftlich anders vereinbart.

5.2. Gegenüber Verbrauchern berechnen wir bei **Zahlungsverzug** einen Zinssatz iHv 4%.

5.3. Eine **Aufrechnungsbefugnis** steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind.

5.4. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte **Vergütungen** (Rabatte, Abschläge, Skonto u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

5.5. Für zur Einbringlichmachung notwendige und zweckentsprechenden **Mahnungen** verpflichtet sich der Kunde bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von € 5,00 soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.

5.6. Ist das Badezimmer oder das WC funktionstauglich, also eine Benutzung möglich, so darf sich der Kunde max. 10 % des Kaufpreises bis zur kompletten Fertigstellung einbehalten.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden

6.1. Der Kunde hat vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage **verdeckt geführter** Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Auftragsbezogener Details zu den notwendigen Angaben können bei uns angefragt werden.

Kommt der Kunde dieser **Mitwirkungspflicht** nicht nach, ist – ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – unsere Leistung nicht mangelhaft.

6.2. Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie **Meldungen und Bewilligungen** durch Behörden oder der Gas-, Wasser- und Energieversorgungsunternehmen auf seine Kosten zu veranlassen. Wir sind ermächtigt, vorgeschriebene Meldungen an Behörden auf Kosten des Auftraggebers zu veranlassen. Auf diese weisen wir im Rahmen des Vertragsabschlusses hin, sofern nicht der Kunde darauf verzichtet hat oder der unternehmerische Kunde aufgrund Ausbildung oder Erfahrung über solches Wissen verfügen musste.

6.3. Der Kunde haftet dafür, dass die notwendigen **baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen** für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste. Uns trifft keine, über den üblichen Umfang hinausgehende, besondere Prüf- und Untersuchungspflicht hinsichtlich der von uns zu bearbeitenden Böden und Wände.

7. Leistungsausführung

7.1. Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer **Abänderung** oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

8. Leistungsfristen und Termine

8.1. Fristen und Termine verschieben sich bei **höherer Gewalt**, Streik, nicht vorhersehbare und von uns nicht verschuldete Verzögerung unserer Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, in jenem Zeitraum, während dessen das entsprechende Ereignis andauert. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.

8.2. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch den Kunden **zuzurechnende Umstände verzögert** oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 6. dieser AGB, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben. In diesem Fall sind die anfallenden Mehrkosten, insbesondere die notwendige **Lagerung** von Materialien und Geräten etc., vom Kunden zu tragen.

9. Hinweis auf Beschränkung des Leistungsumfanges

9.1. Im Rahmen von Montage- und Instandsetzungsarbeiten können Schäden (a) an bereits vorhandenen Leitungen, Rohrleitungen, Armaturen, sanitären Einrichtungsgegenständen und Geräten als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler (b) bei Stemmarbeiten in bindungslosem Mauerwerk entstehen. Solche Schäden sind von uns nur zu verantworten, wenn wir diese schuldhaft verursacht haben.

9.2. Weiters können durch das Entfernen der mit Klebeband angebrachten Staubschutzvorrichtung Lackschäden an Türstöcken bzw. Schäden am Mauerwerk entstehen. Das Ausbessern kann von uns kostenpflichtig organisiert werden.

9.3. Wir weisen darauf hin, dass elastische Verfugungen (**Silikonfugen**) auf Grund ihrer stofflichen Eigenschaften als **Wartungsfuge** anzusehen sind. In diesem Zusammenhang gelten sie auch nicht als Abdichtung. Ihre Funktion muss in regelmäßigen Abständen überprüft und das Material gegebenenfalls erneuert werden um Folgeschäden zu verhindern. Eine Erneuerung durch uns ist in jedem Fall kostenpflichtig.

9.4. Eine eventuell notwendige **Inbetriebnahme** bestehende Boiler, Heiz-Thermen, Durchlauferhitzer, Armaturen oder Neugeräte durch den **Kundendienst** oder eine Wartung (Reinigung von Versandungen) ist **nicht im Angebot inkludiert** kann aber nötig sein und wird gesondert verrechnet.

9.5. **Hausabspernungen** die nicht mehr dicht sind können einen enormen Zeitmehraufwand bedeuten. Die dadurch entstehenden Kosten sind nicht im Angebot enthalten und werden **nach tatsächlichem Aufwand** abgerechnet.

9.6. Bei bestehenden Böden bzw. in der Sanierung ist eine normgerechte Ausführung der Feuchtigkeitsabdichtung nur im Duschbereich möglich. Eine Bodenabdichtung auf der Rohbauebene und in den Vorraum hinaus ist nicht möglich. Sie wurden auf die möglichen Folgen hingewiesen.

9.7. Badezimmermöbel sind Feuchtraum geeignet, jedoch nicht wasserfest. Ständige direkte Befeuchtung und stehendes Wasser schaden den Materialien. Eventuell auf den Möbeln befindliches Wasser ist immer sofort zu entfernen. Reklamationen aus diesem Titel können nicht anerkannt werden.

9.8. Storno oder Rücknahme von Sonderbestellungen ist nicht möglich.

9.9. Elektroarbeiten und Elektromaterial, die durch nicht mehr zulässige Installationen notwendig werden (ÖNORM), sind nicht im Angebot enthalten und werden nachverrechnet.

9.10. Alle Lieferungen von keramischen Fliesen und Bodenplatten, Marmor und Kunstmarmor weisen untereinander Nuancierungen auf und sind mit dem Muster nie 100 % identisch. Abweichungen in Farbe und Struktur sowie Farbabwei-

chungen von diversen Formteilen (Stufenplatten, Sockelleisten, Außenecken, etc.) zu den Bodenplatten sind produktionsbedingt und stellen daher keinen Reklamationsgrund dar. Bei unterschiedlicher Materialstärke von Fliese und Gestaltungselementen (Bordüren, Mosaik, Bruch, etc.) kann es sein, dass die Gestaltungselemente nach der Verlegung etwas vorstehen oder zurückspringen, dies ist kein Reklamationsgrund.

9.11. Abhängig von der vom Kunden ausgewählten Bodenfliese kann es, abhängig von der **Fliesenstärke**, bei anschließenden Böden zu **Niveauunterschieden** kommen.

9.12. Die Übergabe erfolgt besenrein. Die Beseitigung der durch Stemmarbeiten hervorgerufenen Staubverschmutzungen der allgemeinen Stiegenhäuser, Lifte etc. hat der Kunde zu organisieren.

10. Behelfsmäßige Instandsetzung

10.1. Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen besteht lediglich eine sehr beschränkte und den Umständen entsprechende Haltbarkeit.

10.2. Vom Kunden ist bei behelfsmäßiger Instandsetzung umgehend eine fachgerechte Instandsetzung zu veranlassen.

11. Gefahrtragung

11.1. **Für den Gefahrenübergang** bei Übersendung der Ware an den Verbraucher gilt § 7b KSchG.

12. Annahmeverzug

12.1. Gerät der Kunde länger als 2 Wochen in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder anders), und hat der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, dürfen wir bei aufrechem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten **Geräte und Materialien anderweitig verfügen**, sofern wir im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschaffen.

13. Eigentumsvorbehalt

13.1. Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

13.2. Eine **Weiterveräußerung** ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung bereits jetzt als an uns **abgetreten**. Der Kunde hat seine Schuldner auf diese **Abtretung hinzuweisen**.

13.3. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist.

14. Unser geistiges Eigentum

14.1. **Pläne**, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von uns beigelegt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum. Bei sämtlichen Badplänen handelt es sich um eine symbolische Darstellung.

14.2. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die **Weitergabe**, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

14.3. Der Kunde verpflichtet sich weiteres zur **Geheimhaltung** des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

15. Gewährleistung

15.1. Es gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung.

15.2. Der Zeitpunkt der **Übergabe** ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.

15.3. **Behebungen** eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behauptenden Mangels dar.

15.4. Sind die **Mängelbehauptungen** des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, uns entstandene **Aufwendungen** für die Feststellung der Mangelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

15.5. Zur Behebung von Mängeln hat der Kunde die Anlage bzw. die Geräte ohne schuldhaftes Verzögerung uns **zugänglich** zu machen und uns die Möglichkeit zur Begutachtung durch uns oder von uns bestellten Sachverständigen einzuräumen.

15.6. Eine etwaige **Nutzung oder Verarbeitung** des mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenherhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.

15.7. Ein **Wandlungsbegehren** können wir durch Verbesserung oder angemessene Preisminderung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbehebbarsten Mangel handelt.

15.8. Keinen Mangel begründet der Umstand, dass das Werk zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies ausschließlich auf **abweichende** tatsächliche Gegebenheiten von den uns im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorliegenden **Informationen** basiert, weil der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

15.9. Den Kunden trifft die Obliegenheit, eine **unverzügliche Mangelfeststellung** durch uns zu ermöglichen.

15.10. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Kunden wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen u.ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht **kompatibel** sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist.

16. Haftung

16.1. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haften wir bei **Vermögensschäden** nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

16.2. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen unsere **Mitarbeiter**, Vertreter und Erfüllungsgehilfe aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden – ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden – zufügen.

16.3. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch **unsachgemäße Behandlung** oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern wir nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen haben.

16.4. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, **Versicherungsleistungen** durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossen Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

16.5. Jene Produkteigenschaften werden geschuldet, die im Hinblick auf die Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und sonstige produktbezogene Anleitungen und Hinweise (insb. auch Kontrolle und Wartung) von uns, dritten Herstellern oder Importeuren vom Kunden unter Berücksichtigung dessen Kenntnisse und Erfahrungen erwartet werden können. Der Kunde als Weiterverkäufer hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und uns hinsichtlich Regressansprüchen schad- und klaglos zu halten.

16.6. **Schadenersatzansprüche verjähren**, wenn sie nicht binnen **sechs Monaten** ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers schriftlich geltend gemacht werden.

17. Salvatorische Klausel

17.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die **Gültigkeit** der übrigen Teile nicht berührt.

17.2. Wir verpflichten uns jetzt schon, eine **Ersatzregelung** zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

18. Allgemeines

18.1. Es gilt **österreichisches Recht**.

18.2. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

18.3. **Erfüllungsort** ist der Sitz des Unternehmens in Puchenu.

18.4. **Gerichtsstand** für Verbraucher, sofern dieser seinen Wohnsitz im Inland hat, ist das Gericht, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.

18.5. **Änderungen** seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Kunde uns umgehend schriftlich bekannt zu geben.

18.6. Wir sind berechtigt, uns erteilte Aufträge teilweise oder zur Gänze an Dritte weiterzugeben. Am Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Kunden ändert sich dadurch nichts.

